

Aktenzeichen:

4 RJ 337/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt

- a) d.Rev.Klägerin
gem. § 4 VwZG
am 5.10.1964
b) d.Rev.Beklagten
am 5.10.1964

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 29. September 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter S c h m i t t und
Bundesrichter M e l l w i t z
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter S c h m i d t und
Bundessozialrichter B e n e d y c z u k
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. April 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin erstrebt nach Wegfall der Kinderzuschüsse die Erhöhung ihrer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über eine Wiederholung der "Vergleichsberechnung" nach Art. 2 § 42 des Neuregelungsgesetzes für die Rentenversicherung der Arbeiter (ArVNG).

Die Beklagte bewilligte der Klägerin wegen - im Jahre 1957 eingetretener - Berufsunfähigkeit zunächst Rente von Juni 1957 bis April 1959 in Höhe von monatlich 117,80 M. Sie führte eine "Vergleichsberechnung" nach Art. 2 § 42 ArVNG durch. Dabei ergab die Berechnung der Rente nach dem bis zum 31. Dezember 1956 in Kraft gewesenen Recht - zuzüglich des Sonderzuschusses nach Art. 2 § 36 ArVNG - für die Klägerin selbst den Betrag von 77,80 M; dazu kamen zwei Kinderzuschüsse von je 20,-- M, so daß sich die Gesamtrente auf 117,80 M monatlich belief. Bei der Berechnung der Rente nach neuem, d.h. nach dem seit dem 1. Januar 1957 geltenden Recht, stellte sich die Rente für die Klägerin auf 30,40 M monatlich; mit zwei Kinderzuschüssen von zusammen 71,40 M (je Kind 35,70 M) ergab sich ein Gesamtbetrag von nur 101,80 M. Die danach zu zahlende Rente von 117,80 M erhöhte sich nach dem 1. Renten Anpassungsgesetz (1. RAG) vom 21. Dezember 1958 (BGBl I 956) vom 1. Januar 1959 an auf 123,70 M monatlich.

Durch Bescheid vom 22. April 1959 bewilligte die Beklagte der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Mai 1959 an. Weil sich nunmehr die nach neuem Recht und dem 1. RAG errechnete Rente von 124,20 M - bestehend aus einem Stammbetrag von 48,40 M und zwei Kinderzuschüssen von je 37,90 M - als die gegenüber dem bisherigen Zahlungsbetrag von 123,70 M günstigere erwies, gewährte die Beklagte die nach neuem Recht berechnete Rente. Als Ende 1959 beide Kinderzuschüsse wegfielen, verblieben der Klägerin 48,40 M monatlich.

Die Klägerin beantragte die Wiederholung der "Vergleichs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

berechnung" und Gewährung der sich nach Wegfall der Kinderzuschüsse ergebenden günstigeren Rente. Mit Bescheid vom 23. Oktober 1959 lehnte die Beklagte eine erneute Durchführung der Vergleichsberechnung ab.

Das Sozialgericht hat die Beklagte verpflichtet, die Rente der Klägerin wiederum nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten - einschließlich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 ArVNG - aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Die Beklagte habe bei der Berechnung der Rente nach altem Recht zutreffend einen Kinderzuschuß von 20,-- M je Kind angesetzt. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Vergleichsberechnung bei einer Änderung in der Gewährung von Kinderzuschüssen zu wiederholen sei, müsse davon ausgegangen werden, daß Art. 2 § 42 ArVNG den Besitzstand derjenigen habe wahren wollen, die am 31. Dezember 1956, abgesehen vom Eintritt des Versicherungsfalles und der Erfüllung der Wartezeit, rentenberechtigt gewesen wären. Der Gedanke der Besitzstandswahrung komme besonders deutlich zum Ausdruck durch die in Art. 2 § 36 ArVNG vorgesehene Erhöhung der Renten um 21,-- bzw. 14,-- M monatlich gegenüber dem bisherigen Rentenzahlungsbetrag. Die Vorschrift in Art. 2 § 42 ArVNG wolle gewährleisten, daß dem Berechtigten eine Rente mindestens in der Höhe gezahlt werde, die sich bei einer Berechnung nach altem Recht - zuzüglich des Sonderzuschusses - ergebe. Im Gesetz finde sich keine Einschränkung dahin, daß dieser Anspruch später, außer in den Fällen der §§ 1286, 1287 der Reichsversicherungsordnung -RVO- (Vorschriften über die Entziehung und Versagung von Renten), wieder entfallen könne. Eine solche Einschränkung würde dem Gedanken der Besitzstandswahrung widersprechen. Eine Ausnahme bestehe lediglich hinsichtlich des Kinderzuschusses. Sowohl nach altem als auch nach neuem Recht falle der Kinderzuschuß beim Tode eines Kindes oder bei Voll-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

endung eines bestimmten Lebensalters wieder weg. Der Wegfall eines Kinderzuschusses dürfe nun nicht zu einer Entziehung des gewährleisteten Besitzstandes führen. Vom Rentenbeginn an habe die Klägerin demnach einen Anspruch auf die Gewährung einer Rente von 77,80 M zuzüglich etwaiger Kinderzuschüsse gehabt. Dabei müsse es bleiben.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragt die Beklagte,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. April 1961 sowie das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 25. August 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie rügt, das LSG habe Art. 2 § 42 ArVNG unrichtig angewendet. Diese Vorschrift sei so zu verstehen, daß nur bei der erstmaligen Feststellung der Rente der Vergleich zwischen den zwei dort genannten Berechnungsweisen anzustellen und die Berechnung anzuwenden sei, die dem Berechtigten den höheren Zahlbetrag gewähre. Fortan unterliege die Rente den Bestimmungen, nach denen sie festgestellt und berechnet worden sei. Ein Wechsel in der Berechnungsart könne durch die Änderung von Rentenbestandteilen nicht mehr eintreten. Für die Zulässigkeit einer mehrmaligen Vergleichsberechnung bei Änderung von Rentenbestandteilen hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft. Eine solche gebe es nicht. Die Rente der Klägerin betrage daher nach Wegfall der Kinderzuschüsse nur noch 48,40 M.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 5 -



Die Revision ist zulässig, jedoch unbegründet. Das Urteil des LSG ist im Ergebnis richtig.

Der Berechnung der Rente nach altem Recht - einschließlich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 ArVNG - sind zu Recht auch die Kinderzuschüsse des alten Rechts (in Höhe von je 20,-- M für das erste und das zweite Kind) und nicht die des neuen Rechts zugrunde gelegt worden. Dies entspricht dem Wortlaut und dem Sinn des Art. 2 § 42 ArVNG, wie der Senat bereits früher klargestellt und näher begründet hat (BSG SozR Art. 2 § 42 ArVNG Bl. Aa 8 Nr. 5). Die damals geäußerte Rechtsauffassung wird auch nach erneuter Prüfung aufrechterhalten.

Diese Rechtslage kann nun - insbesondere wegen der Mindestrenten des alten Rechts, die dem geltenden Recht fremd sind, und wegen der unterschiedlichen Höhe der Kinderzuschüsse im alten und neuen Recht sowie bei späteren Rentenanpassungen nach den wiederkehrenden Rentenanpassungsgesetzen - dazu führen, daß sich u.U. jeweils nach einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z.B. beim Hinzutritt oder - wie im vorliegenden Rechtsstreit - beim Wegfall eines zuschußberechtigten Kindes) oder auch der rechtlichen die für den Berechtigten günstigere Rente mal aus der Berechnung nach den früher geltenden Vorschriften und mal aus der nach heutigem Recht ergibt. Für Fälle dieser Art schließt die Wortfassung des Art. 2 § 42 ArVNG eine - oder sogar mehrmalige - Wiederholung der sog. Vergleichsberechnung und als deren Folge einen Wechsel in der Berechnungsart der bereits laufenden Rente nicht aus. Der Wortlaut des Gesetzes verlangt lediglich, daß der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1961 eingetreten ist. Auch Sinn und Zweck dieser Vorschrift führen zu demselben Ergebnis. Aus den Vorschriften in Art. 2 § 36 und § 42 ArVNG ist zu folgern, daß die Rentenreform von 1957 Rentnern, die es beim Inkrafttreten der Neuregelung bereits waren, nichts von ihrem bisherigen Rentenzahlbetrag nehmen, vielmehr diesen noch



- 6 -

um einen Sonderzuschuß erhöhen wollte, und daß Versicherte und deren Hinterbliebene, die wegen eines in der erwähnten Übergangszeit von fünf Jahren eingetretenen Versicherungsfalls erst zu Rentnern geworden sind, insoweit den Altrentnern gleichstehen sollen. Wie bei Altrentnern die Höhe der "Stammrente" nicht von späteren äußeren Umständen oder Zufälligkeiten abhängt, die Stammrente also nicht beim Wegfall eines Kinderzuschusses geschmälert wird, so soll dies auch nicht bei den Berechtigten geschehen, die durch Art. 2 § 42 ArVNG begünstigt werden. Durch eine nur einmalige Vornahme der Vergleichsberechnung, nämlich bei der erstmaligen Rentenfeststellung, könnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Mit Recht hat deshalb das LSG eine wiederholte Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG für zulässig und notwendig erachtet. Der erkennende Senat folgt dieser Auffassung. Dabei kann es offenbleiben, ob es angängig ist, in der Regelung des Art. 2 § 42 ArVNG, wie es das LSG getan hat, eine Wahrung des Besitzstandes zu sehen; das kann fraglich sein, weil die Berechtigten aus dieser Vorschrift beim Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 1957 noch keinen Besitzstand an einer Rente in bestimmter Höhe hatten, jedenfalls verlangt aber eine sinnvolle Deutung diese Auslegung. Anlässlich der bereits erwähnten Entscheidung des Senats ist auch schon ausgeführt worden, daß es die Träger der Rentenversicherung - zur Erreichung des durch Art. 2 § 42 ArVNG gewollten Zieles - in Kauf nehmen müssen, die Vergleichsberechnung zu wiederholen, wenn eine Änderung in den Kinderzuschüssen eintritt. Der Senat verkennt dabei - damals wie heute - nicht, daß dies die Verwaltungsarbeit der Versicherungsträger vermehrt, zumal wenn auch noch spätere Rentenanpassungen zu berücksichtigen sind. Die Möglichkeit einer Erschwerung der Verwaltungsarbeit ist bei einer Entscheidung wie der vorliegenden sicherlich mit in die Überlegungen einzubeziehen, eine solche Erwägung vermag aber allein die Entscheidung nicht zu tragen; sie ist kein Argument, mit dem sich eine aus dem Wortlaut und Sinn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ergebende Interpretation widerlegen läßt. Gedanken in dieser Richtung, wie sie von der Beklagten geäußert worden sind, müssen bei der Entscheidung der in diesem Fall umstrittenen Rechtsfrage zurücktreten. Das gilt auch für die von der Beklagten vorgetragenen Bedenken, die sich auf - mögliche - Schwierigkeiten bei den wiederkehrenden Rentenanpassungen stützen. Die Vorschrift des Art. 2 § 42 ArVNG trägt - bewußt und gewollt - Ausnahmecharakter; ihre Verwirklichung wird sich deshalb nicht immer reibungslos durch den üblichen Verwaltungsablauf vollziehen lassen.

Die somit unbegründete Revision ist daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)